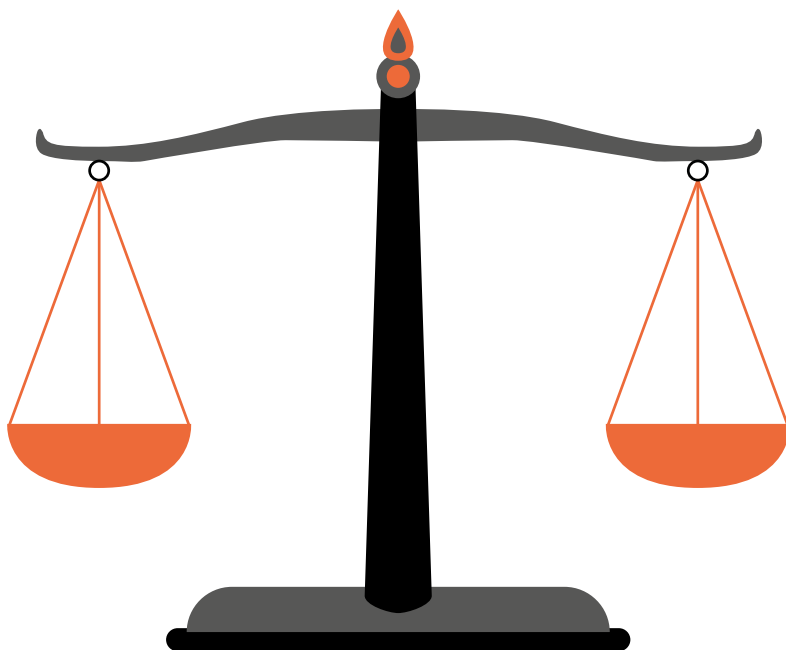


Schiedsge- richtsordnung

der Handelskammer
Luxemburg

Text in Kraft ab dem
1. Januar 2020



Inhalt

ARTIKEL 1	Schiedsstelle und Schiedsrat	6
ARTIKEL 2	Schriftsätze und schriftliche Mitteilungen, Zustellungen und Mitteilungen	7
ARTIKEL 3	Schiedsklage	8
ARTIKEL 4	Klageantwort und Widerklage	9
ARTIKEL 5	Wirkungen der Schiedsvereinbarung	10
ARTIKEL 6	Einbeziehung zusätzlicher Parteien	11
ARTIKEL 7	Mehrere Parteien	12
ARTIKEL 8	Mehrere Verträge	12
ARTIKEL 9	Verbindung von Schiedsverfahren	13
ARTIKEL 10	Das Schiedsgericht: Ernennung, allgemeine Bestimmungen	14
ARTIKEL 11	Das Schiedsgericht: Ablehnung, Ersetzung	16
ARTIKEL 12	Übergabe der Schiedsverfahrensakten an das Schiedsgericht	17
ARTIKEL 13	Bei der Sachentscheidung anwendbare Rechtsregeln – Verfahrensbestimmungen	17
ARTIKEL 14	Ort und Sprache des Schiedsverfahrens	18
ARTIKEL 15	Schiedsauftrag	18
ARTIKEL 16	Verfahrensmanagementkonferenz und Verfahrenskalender	19

ARTIKEL 17	Ermittlung des Sachverhalts	20
ARTIKEL 18	Ablauf der Verhandlungen	20
ARTIKEL 19	Schließung des Verfahrens, Zeitpunkt der Vorlage des Entwurfs von Schiedssprüchen	21
ARTIKEL 20	Sicherungsmaßnahmen und vorläufige Maßnahmen vor der Bildung des Schiedsgerichts (Eilmaßnahmen)	21
ARTIKEL 21	Sicherungsmaßnahmen und vorläufige Maßnahmen nach der Bildung des Schiedsgerichts	22
ARTIKEL 22	Vereinfachtes Verfahren	22
ARTIKEL 23	Frist zum Erlass des Schiedsspruchs	23
ARTIKEL 24	Erlass des Schiedsspruchs	23
ARTIKEL 25	Schiedsspruch aufgrund Einvernehmens der Parteien	23
ARTIKEL 26	Prüfung des Schiedsspruchs durch den Rat	24
ARTIKEL 27	Zustellung des Schiedsspruchs an die Parteien	24
ARTIKEL 28	Hinterlegung des Schiedsspruchs	24
ARTIKEL 29	Endgültigkeit und Vollstreckbarkeit des Schiedsspruchs	25
ARTIKEL 30	Berichtigung und Auslegung des Schiedsspruchs – Zurückverweisung des Schiedsspruchs	25
ARTIKEL 31	Verfahrenskosten	26

ARTIKEL 32	Vorschuss für die Honorare und Auslagen des Schiedsgerichts und Verwaltungskosten	26
ARTIKEL 33	Entscheidung über die Kosten des Verfahrens	27
ARTIKEL 34	Verzicht auf das Rügerecht	28
ARTIKEL 35	Haftungsbeschränkung	28
ARTIKEL 36	Allgemeine Bestimmung	28
ANHANG I	Verwaltungskosten und Honorare	29
ANHANG II	Verfahrensordnung zum vereinfachten Verfahren	32
ANHANG III	Verfahrensordnung für Eilmaßnahmen	35
MUSTERSCHIEDSKLAUSELN FÜR SCHIEDSVERFAHREN, DIE DIESER SCHIEDSGERICHTSORDNUNG UNTERLIEGEN		40

ARTIKEL 1 SCHIEDSSTELLE UND SCHIEDSRAT

1. Bei der Handelskammer des Großherzogtums Luxemburg wird eine Schiedsstelle (hiernach „Schiedsstelle“) eingerichtet, deren Aufgabe es ist, Vorsorge für die schiedsgerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aufgrund der folgenden Bestimmungen zu treffen. Die Stelle entscheidet die Streitfälle nicht selbst. Sie verwaltet die Entscheidung von Streitfällen durch Schiedsgerichte, die im Einklang mit dieser Schiedsgerichtsordnung (hiernach „Schiedsgerichtsordnung“) gebildet werden. Diese Stelle ist die einzige Institution, die zur Verwaltung von Schiedsverfahren nach der Schiedsgerichtsordnung befugt ist.
2. Die Schiedsstelle übt ihre Tätigkeit unter der Aufsicht eines Schiedsrates (hiernach „Rat“) aus, der aus mindestens fünf Mitgliedern besteht, die von der Vollversammlung der Handelskammer beauftragt werden.

Dem Rat gehören von Rechts wegen an: der Präsident der Luxemburger Landesgruppe der Internationalen Handelskammer als Präsident, das Luxemburger Mitglied des Internationalen Schiedsgerichtshofs der Internationalen Handelskammer, der Präsident der Anwaltskammer von Luxemburg, der Präsident des „Conseil de l'Institut des Réviseurs d'Entreprises“, der Generaldirektor der Handelskammer sowie jede andere Person, die von der Vollversammlung der Handelskammer als Mitglied beauftragt wurde.

3. Der Rat tritt nach Einberufung durch das Sekretariat der Schiedsstelle (hiernach „Sekretariat“) je nach Bedarf zusammen. Der Rat kann gültige Entscheidungen treffen, wenn mindestens mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, wobei bei Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend ist. Der Präsident des Rates oder sein Vertreter sind ermächtigt, im Namen des Rates dringende Entscheidungen zu treffen; er muss jedoch den Rat in der nächsten Sitzung hiervon unterrichten. Die Entscheidungen des Rates in Anwendung der vorliegenden Schiedsgerichtsordnung sind endgültig. Die Gründe auf denen die entsprechenden Entscheidungen beruhen obliegen dem alleinigen Ermessen des Rats und werden nicht mitgeteilt.
4. Das Sekretariat der Schiedsstelle, insbesondere die finanzielle Verwaltung, obliegt dem Sekretariat. Die Leitung des Sekretariats obliegt dem Generalsekretär.
5. Die Schiedsstelle kann innerhalb der zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, die der Entwicklung der Schiedsgerichtsbarkeit förderlich sind, insbesondere durch Zusammenstellung einer Dokumentation sowie durch Veranstaltung von Seminaren.

ARTIKEL 2 SCHRIFTSÄTZE UND SCHRIFTLICHE MITTEILUNGEN, ZUSTELLUNGEN ODER MITTEILUNGEN

- 1.** Von allen Schriftsätzen und schriftlichen Mitteilungen der Parteien, ebenso von allen beigefügten Unterlagen müssen so viele Ausfertigungen eingereicht werden, dass je eine Abschrift für jede Partei, je eine für jeden Schiedsrichter und eine für das Sekretariat zur Verfügung steht. Das Sekretariat erhält Kopien aller schriftlichen Zustellungen und Mitteilungen des Schiedsgerichts an die Parteien.
- 2.** Alle Zustellungen und Mitteilungen des Sekretariats und des Schiedsgerichts sind an die letzte bekannte Adresse der Partei oder ihres Vertreters, für die sie bestimmt sind, zu richten, so wie diese von dem Empfänger oder gegebenenfalls der anderen Partei mitgeteilt worden ist. Zustellungen und Mitteilungen können erfolgen gegen Empfangsbescheinigung, durch eingeschriebenen Brief, Kurierdienst, E-Mail oder jede andere Form der Telekommunikation, bei der ein Sendebereich erstellt wird.
- 3.** Zustellungen und Mitteilungen gelten als erfolgt, wenn sie durch die Partei oder ihren Vertreter empfangen wurden oder bei Übersendung in Übereinstimmung mit vorangehendem Absatz von ihrem Empfang auszugehen ist. Fristen, die in dieser Schiedsgerichtsordnung und ihren Anhängen angegeben oder vorgesehen sind, beginnen an dem Arbeitstag zu laufen, der dem folgt, an dem eine Zustellung oder Mitteilung gemäß diesem Absatz als erfolgt gilt. Ist der letzte Tag der betreffenden Frist im Land der Zustellung ein offizieller Feiertag oder Ruhetag, dann läuft die Frist erst am Ende des darauffolgenden Arbeitstags ab.

ARTIKEL 3 SCHIEDSKLAGE

1. Wünscht eine Partei das Schiedsverfahren der Handelskammer Luxemburg in Anspruch zu nehmen, so hat sie ihre Schiedsklage (hiernach die „Klage“) beim Sekretariat einzureichen.

Die Klage soll insbesondere enthalten:

- a) Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse der Parteien und ihrer Vertreter im Verfahren;
- b) eine Darstellung der anspruchsbegründenden Tatsachen und Umstände sowie zur Anspruchsgrundlage, auf die die Klageansprüche gestützt werden;
- c) die Anträge, unter Angabe der Höhe der bezifferten Ansprüche, und, soweit möglich, eine Schätzung des Geldwerts sonstiger Ansprüche;
- d) die Vereinbarungen zwischen den Parteien und insbesondere die Schiedsvereinbarung und die der Klarstellung des Streitfalles dienlichen Unterlagen und Angaben;
- e) alle sachdienlichen Hinweise zur Anzahl der Schiedsrichter und ihrer Auswahl gemäß Artikel 10 der Schiedsgerichtsordnung und
- f) alle sachdienlichen Hinweise und Anmerkungen oder Vorschläge zum Schiedsort, zu den anwendbaren Rechtsregeln und zur Verfahrenssprache.

Der Kläger kann mit der Klage weitere Dokumente oder Informationen einreichen, soweit er es für geboten hält oder soweit diese zu einer effizienten Streitbeilegung beitragen können.

2. Die Klage muss in so vielen Ausfertigungen eingereicht werden, dass je eine Abschrift für jede Partei, je eine für jeden Schiedsrichter und eine für das Sekretariat zur Verfügung steht. Der Kläger muss den in Anhang I Absatz 8 der Schiedsgerichtsordnung festgelegten Vorschuss auf die Verwaltungskosten zahlen.

Sollte der Kläger einer dieser Verpflichtungen nicht nachkommen, kann das Sekretariat ihm eine Frist setzen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist endet das Verfahren, unbeschadet des Rechts dieselben Ansprüche in einer neuen Klage zu einem späteren Zeitpunkt geltend zu machen.

3. Der Tag, an dem die Klage bei dem Sekretariat eingeht, gilt in jeder Hinsicht als Zeitpunkt des Beginns des Schiedsverfahrens.
4. Das Sekretariat übersendet dem Beklagten eine Abschrift der Klage und der beigefügten Unterlagen zur Beantwortung, sobald die Bedingungen in Absatz 2 Unterabsatz 1 dieses Artikels erfüllt sind.

ARTIKEL 4 KLAGEANTWORT UND WIDERKLAGE

1. Binnen einer Frist von 30 Tagen ab Empfang der vom Sekretariat übersandten Klage hat der Beklagte eine Klageantwort einzureichen, welche insbesondere folgende Angaben enthalten muss:
 - a) Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse des Beklagten und seines Vertreters im Verfahren;
 - b) seine Stellungnahme zur Darstellung der anspruchsbegründenden Tatsachen und Umstände sowie zur Anspruchsgrundlage, auf die der Klageanspruch gestützt wird;
 - c) seine Stellungnahme zu den Klageanträgen;
 - d) seine Stellungnahme zur Anzahl der Schiedsrichter und zu deren Auswahl im Hinblick auf die Vorschläge des Klägers sowie gegebenenfalls die Benennung des Schiedsrichters, den der Beklagte zu benennen hat, und
 - e) alle sachdienlichen Angaben und Anmerkungen oder Vorschläge zum Schiedsort, zu den anwendbaren Rechtsregeln und zur Verfahrenssprache.

Der Beklagte kann mit der Antwort weitere Dokumente oder Informationen einreichen, soweit er es für geboten hält oder soweit diese zu einer effizienten Streitbeilegung beitragen können.

2. Das Sekretariat kann die Frist des Beklagten zur Einreichung seiner Antwort verlängern. Die Antwort ist beim Sekretariat in der gemäß Artikel 2 Absatz 1 erforderlichen Anzahl von Exemplaren einzureichen.
3. Die Antwort und etwaige ihr beigefügte Dokumente werden dem Kläger vom Sekretariat übermittelt.
4. Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 15 Absatz 4 ist jede vom Beklagten erhobene Widerklage zusammen mit seiner Antwort auf die Klage dem Sekretariat zu übermitteln. Eine Widerklage muss insbesondere enthalten:
 - a) eine Darstellung der anspruchsbegründenden Tatsachen und Umstände sowie der Anspruchsgrundlage, auf die der Widerklageanspruch gestützt wird;
 - b) die Anträge, unter Angabe der Höhe der bezifferten Ansprüche, und, soweit möglich, eine Schätzung des Geldwerts sonstiger Ansprüche;
 - c) einschlägige Vereinbarungen zwischen den Parteien, insbesondere die Schiedsvereinbarung(en);
 - d) bei Widerklagen aus mehr als einer Schiedsvereinbarung: Angabe der Schiedsvereinbarung, auf deren Grundlage der jeweilige Widerklageanspruch geltend gemacht wird.

Der Beklagte kann mit der Widerklage weitere Dokumente oder Informationen einreichen, soweit er dies für geboten hält oder soweit diese zu einer effizienten Streitbeilegung beitragen können.

5. Der Kläger hat die Möglichkeit, binnen einer Frist von 30 Tagen ab Empfang der vom Sekretariat übersandten Widerklage diese zu beantworten. Vor Übergabe der Schiedsverfahrensakten an das Schiedsgericht kann das Sekretariat die Frist zur Beantwortung der Widerklage verlängern.

ARTIKEL 5 WIRKUNGEN DER SCHIEDSVEREINBARUNG

1. Mit der Vereinbarung, das Schiedsverfahren gemäß der Schiedsgerichtsordnung durchzuführen, vereinbaren die Parteien ihre Unterwerfung unter die bei Beginn des Schiedsverfahrens gültige Schiedsgerichtsordnung einschließlich der Anhänge, die integrierender Bestandteil sind, es sei denn, sie haben die Anwendbarkeit, der zum Zeitpunkt des Abschlusses der Schiedsvereinbarung gültigen Schiedsgerichtsordnung vereinbart.

Wenn die Parteien das Schiedsverfahren unter Verwaltung der Schiedsstelle vereinbaren, unterwerfen sie sich damit dieser Schiedsgerichtsordnung.

2. Wenn eine Partei, gegen die Ansprüche geltend gemacht wurden, keine Antwort einreicht, oder wenn eine Partei eine oder mehrere Einwendungen in Bezug auf Bestehen, Gültigkeit oder Anwendungsbereich der Schiedsvereinbarung oder bezüglich der Möglichkeit, sämtliche Klagen einem einzigen Schiedsverfahren zu unterwerfen, geltend macht, so kann der Rat, wenn er nach dem ersten Anschein das Vorhandensein einer Vereinbarung feststellt, den Fortgang des Verfahrens anordnen, ohne damit über die Zulässigkeit oder die Begründetheit der Einwände zu entscheiden.

In diesem Fall:

- a) wenn mehr als zwei Parteien an dem Schiedsverfahren beteiligt sind, so wird das Schiedsverfahren zwischen denjenigen Parteien und der gemäß Artikel 6 einbezogenen zusätzlichen Parteien fortgeführt, von denen der Rat es aufgrund des ersten Anscheins für möglich hält, dass eine für sie mit Blick auf die Schiedsgerichtsordnung beruhende verbindliche Schiedsvereinbarung bestehen könnte;
- b) wenn Ansprüche gemäß Artikel 8 auf mehr als eine Vereinbarung gestützt werden, so wird das Schiedsverfahren hinsichtlich der Ansprüche fortgesetzt, bezüglich derer der Rat aufgrund des ersten Anscheins überzeugt ist, (i) dass die Schiedsvereinbarungen, auf die die Ansprüche gestützt werden, miteinander vereinbar sein könnten und (ii) dass alle Parteien des Schiedsverfahrens vereinbart haben könnten, dass die Ansprüche gemeinsam im Rahmen eines einzigen Schiedsverfahrens entschieden werden können.

Die Entscheidung des Rates gemäß diesem Absatz lässt die Entscheidung über die Zulässigkeit und Begründetheit der Anträge der Parteien unberührt.

In allen vom Rat nach diesem Absatz entschiedenen Angelegenheiten, entscheidet das Schiedsgericht anschließend selbst über seine Zuständigkeit, mit Ausnahme der Fälle, in denen der Rat hinsichtlich einzelner Parteien oder Ansprüche entschieden hat, dass das Schiedsverfahren nicht fortgesetzt werden kann.

Wenn die Parteien von der Entscheidung des Rates gemäß diesem Absatz unterrichtet werden, dass das Schiedsverfahren bezüglich einiger oder aller Parteien nicht stattfinden kann, behält jede Partei das Recht, ein zuständiges Gericht hinsichtlich der Frage anzurufen, ob und bezüglich welcher Parteien eine verbindliche Schiedsvereinbarung besteht.

Wenn der Rat gemäß diesem Absatz entschieden hat, dass das Schiedsverfahren hinsichtlich bestimmter Ansprüche nicht stattfinden kann, hindert eine solche Entscheidung die Parteien nicht daran, dieselben Ansprüche zu einem späteren Zeitpunkt in anderen Verfahren geltend zu machen.

3. Weigert sich oder unterlässt es eine Partei, am Schiedsverfahren oder einem Teil desselben teilzunehmen, ist dieses trotz ihrer Weigerung oder Unterlassung fortzusetzen.
4. Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung hat die Behauptung, der Vertrag sei nichtig oder bestehe nicht, nicht die Unzuständigkeit des Schiedsgerichts zur Folge, sofern dieses die Gültigkeit der Schiedsvereinbarung feststellt. Das Schiedsgericht bleibt auch dann befugt, über die Rechtsbeziehungen der Parteien und ihre Anträge und Schriftsätze zu entscheiden, wenn der Vertrag im Übrigen nicht bestehen oder unwirksam sein sollte.

ARTIKEL 6 EINBEZIEHUNG ZUSÄTZLICHER PARTEIEN

1. Eine dritte Partei kann beantragen, einem Schiedsverfahren beizutreten, und jede Partei eines Schiedsverfahrens kann eine dritte Partei zum Beitritt auffordern, indem sie bei dem Sekretariat einen Antrag auf Beitritt (hiernach „Antrag auf Einbeziehung“) einreicht. Jeder Antrag auf Einbeziehung unterliegt der Einhaltung der Bestimmungen von Artikel 5 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 8. Nach Bestätigung oder Ernennung eines Schiedsrichters können zusätzliche Parteien nur mit dem Einvernehmen sämtlicher Parteien einschließlich der zusätzlichen Partei einbezogen werden. Der Tag, an dem der Antrag auf Einbeziehung beim Sekretariat eingeht, gilt in jeder Hinsicht als Zeitpunkt des Beginns des Schiedsverfahrens durch oder gegen die zusätzliche Partei.
2. Der Antrag auf Einbeziehung enthält:
 - a) das Aktenzeichen des laufenden Schiedsverfahrens;
 - b) die Namen und Bezeichnungen, Titel, Rechtsform, Adressen und sonstigen Kontaktdaten der Parteien, einschließlich der zusätzlichen Partei, wenn diese die Einbeziehung nicht beantragt;
 - c) die anderen nach Artikel 3 Absatz 1 dieser Schiedsgerichtsordnung erforderlichen Angaben.
3. Die Bestimmungen von Artikel 3 Absätze 2 und 4 dieser Schiedsgerichtsordnung gelten *mutatis mutandis* für den Antrag auf Einbeziehung.
4. Die zusätzliche Partei reicht eine Antwort ein, für die *mutatis mutandis* die Bestimmungen von Artikel 4 der Schiedsgerichtsordnung gelten.
5. Die zusätzliche Partei kann ihrerseits Ansprüche gegen jedwede andere Partei des Schiedsverfahrens gemäß den Bestimmungen von Artikel 7 der Schiedsgerichtsordnung geltend machen.

ARTIKEL 7 MEHRERE PARTEIEN

1. Ein Schiedsverfahren kann zwischen mehreren Parteien stattfinden, wenn diese vereinbart haben, nach dieser Schiedsgerichtsordnung ein Schiedsverfahren einzuleiten.
2. Jede Partei kann unter den Voraussetzungen von Artikel 3 dieser Schiedsgerichtsordnung Ansprüche gegen jede andere Partei erheben, vorausgesetzt, dass gemäß Artikel 15 Absatz 4 der Schiedsgerichtsordnung keine neuen Ansprüche außerhalb der Grenzen des Auftrags gestellt werden, es sei denn, der Schiedsrichter hat eine entsprechende Genehmigung erteilt.

ARTIKEL 8 MEHRERE VERTRÄGE

1. Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit mehr als einem Vertrag ergeben, können in einem einzigen Schiedsverfahren geltend gemacht werden.

Dies ist bei Ansprüchen aus mehr als einer Schiedsvereinbarung der Fall:

- a) wenn die Parteien vereinbart haben, nach dieser Schiedsgerichtsordnung ein Schiedsverfahren einzuleiten, und
 - b) wenn alle Parteien des Schiedsverfahrens vereinbart haben, die Ansprüche in einem einzigen Verfahren entscheiden zu lassen.
2. Unterschiede in Bezug auf die anwendbaren Rechtsregeln oder die Verfahrenssprache bedeuten nicht, dass die Schiedsvereinbarungen unvereinbar sind.
 3. Schiedsvereinbarungen, die auf Geschäfte abzielen, die nicht miteinander verbunden sind, lassen vermuten, dass die Parteien nicht vereinbart haben, die Klagen in einem einzigen Verfahren entscheiden zu lassen.
 4. Im Rahmen eines einzigen Verfahrens kann jede Partei innerhalb der in Artikel 15 Absatz 4 der Schiedsgerichtsordnung festgelegten Grenzen Ansprüche gegen jede andere Partei geltend machen.

ARTIKEL 9 VERBINDUNG VON SCHIEDSVERFAHREN

1. Auf Antrag einer Partei kann der Rat zwei oder mehrere der Schiedsgerichtsordnung unterliegende Schiedsverfahren in einem einzigen Schiedsverfahren verbinden, sofern
 - a) die Parteien die Verbindung vereinbart haben; oder
 - b) alle Ansprüche in den Schiedsverfahren aufgrund derselben Schiedsvereinbarung geltend gemacht werden; oder
 - c) die Ansprüche in den Schiedsverfahren aufgrund mehrerer Schiedsvereinbarungen geltend gemacht werden, aber die Schiedsverfahren zwischen denselben Parteien anhängig sind, die Streitigkeiten in den Schiedsverfahren sich im Zusammenhang mit derselben Rechtsbeziehung ergeben und der Rat die Schiedsvereinbarungen für miteinander vereinbar hält.

2. Der Rat kann bei der Entscheidung über die Verbindung alle Umstände berücksichtigen, die er für bedeutsam hält, so auch, ob ein oder mehrere Schiedsrichter in mehr als einem der Schiedsverfahren bestätigt oder ernannt worden sind und, wenn dies so ist, ob dieselben oder verschiedene Personen bestätigt oder ernannt worden sind.

3. Wenn Schiedsverfahren verbunden werden, werden sie in dem zuerst eingeleiteten Schiedsverfahren verbunden, es sei denn, alle Parteien vereinbaren etwas anderes.

ARTIKEL 10 DAS SCHIEDSGERICHT: ERNENNUNG, ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1.** Der Rat ernennt oder bestätigt die Schiedsrichter gemäß den folgenden Bestimmungen.
- 2.** Alle Streitigkeiten können durch einen Einzelschiedsrichter oder durch drei Schiedsrichter entschieden werden. In den folgenden Artikeln sind unter „Schiedsgericht“ gegebenenfalls der Einzelschiedsrichter oder die Schiedsrichter zu verstehen.
- 3.** Haben die Parteien die Anzahl der Schiedsrichter nicht vereinbart, ernennt der Rat einen Einzelschiedsrichter, sofern er nicht angesichts der Bedeutung der Streitigkeit die Ernennung von drei Schiedsrichtern für gerechtfertigt hält. In diesem Falle hat der Kläger eine Frist von fünfzehn Tagen ab Zustellung der Entscheidung des Rates, um einen Schiedsrichter zur Bestätigung durch den Rat zu ernennen. Der Beklagte hat ab Zustellung der Mitteilung des Klägers über die Ernennung eine Frist von fünfzehn Tagen, um einen Schiedsrichter zur Bestätigung durch den Rat zu benennen. Unterlässt es eine Partei, einen Schiedsrichter innerhalb der gesetzten Frist zu benennen, so wird dieser vom Rat ernannt.
- 4.** Sind die Parteien übereingekommen, dass der Streitfall durch einen Einzelschiedsrichter entschieden werden soll, können sie den Einzelschiedsrichter gemeinsam zur Bestätigung durch den Rat benennen. Einigen sich die Parteien nicht innerhalb von 30 Tagen ab Zustellung der Schiedsklage an die Gegenpartei oder innerhalb einer anderen, vom Sekretariat eingeräumten Frist, so wird der Schiedsrichter durch den Rat ernannt.
- 5.** Sind drei Schiedsrichter vorgesehen, benennt jede Partei – der Kläger in der Klage und der Beklagte in seiner Klagebeantwortung – einen Schiedsrichter zur Bestätigung durch den Rat. Unterlässt es eine Partei, einen Schiedsrichter zu benennen, so wird er von dem Rat ernannt. Vorbehaltlich anderer Vereinbarungen der Parteien wird der dritte Schiedsrichter, der den Vorsitz in dem Schiedsgericht führt, innerhalb einer vom Rat eingeräumten Frist von den anderen Schiedsrichtern ernannt. In jedem Fall wird der dritte Schiedsrichter vom Rat bestätigt. Falls in der von den Parteien oder von dem Rat gesetzten Frist keine Ernennung erfolgt, wird der dritte Schiedsrichter durch den Rat ernannt.
- 6.** Mehrere Kläger oder mehrere Beklagte haben im Falle der Bildung eines Schiedsgerichts mit drei Schiedsrichtern jeweils gemeinsam einen Schiedsrichter zur Bestätigung nach diesem Artikel zu benennen. Erfolgt keine gemeinsame Benennung und können sich die Parteien nicht auf ein Verfahren zur Benennung von Schiedsrichtern einigen, so kann der Rat alle Schiedsrichter ernennen und bestimmt einen von ihnen als Vorsitzenden.
- 7.** Soweit ein Schiedsgericht mit drei Schiedsrichtern zu bilden ist und ein Antrag auf Einbeziehung gemäß Artikel 6 bei dem Sekretariat eingereicht wird, bevor der Rat jedes Mitglied des Schiedsgerichts ernannt oder bestätigt hat, so kann die zusätzliche Partei gemeinsam mit dem/den Kläger(n) oder dem/den Beklagten einen Schiedsrichter ernennen.

Wird die Streitigkeit einem Einzelschiedsrichter vorgelegt und wird ein Antrag auf Einbeziehung bei dem Sekretariat eingereicht, bevor der Rat jedes Mitglied des Schiedsgerichts ernannt oder bestätigt hat, und haben die Parteien keine Vereinbarung über die Ernennung des Einzelschiedsrichters getroffen, ernannt der Rat den Einzelschiedsrichter unter Berücksichtigung des Antrags auf Einbeziehung.

Haben die Verfahrensparteien vereinbart, dass ein Antrag auf Einbeziehung nach der Bestätigung oder Ernennung aller Mitglieder des Schiedsgerichts eingereicht werden kann, und haben die Parteien keine Vereinbarung getroffen, kann der Rat entweder die erfolgten Ernennungen bestätigen oder den Auftrag der zuvor ernannten oder bestätigten Mitglieder des Schiedsgerichts beenden und neue Mitglieder des Schiedsgerichts ernennen und eines dieser Mitglieder als Vorsitzenden ernennen. In einem solchen Fall steht es dem Rat frei, die Anzahl der Schiedsrichter zu bestimmen und jede Person seiner Wahl zu ernennen.

- 8.** Bei der Ernennung der Schiedsrichter zieht der Rat insbesondere den Streitgegenstand, das anwendbare Recht und die Verfahrenssprache in Betracht. Die Mitglieder des Rates können nicht als Schiedsrichter in einem Streitfall bezeichnet werden, welcher nach der vorliegenden Schiedsgerichtsordnung geregelt wird. Ausgenommen sind die Fälle, in denen die Parteien damit einverstanden sind oder wenn, nach Ermessen des Rates, außergewöhnliche Umstände vorliegen, über die in Abwesenheit des betreffenden Mitgliedes entschieden wird.
- 9.** Jeder Schiedsrichter muss unparteiisch und von den Parteien des Schiedsverfahrens unabhängig sein und bleiben.
- 10.** Jede Person, die als Schiedsrichter vorgeschlagen wird, muss vor ihrer Ernennung oder Bestätigung eine Erklärung über die Annahme des Amtes, Verfügbarkeit, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit unterzeichnen. Der künftige Schiedsrichter muss dem Sekretariat schriftlich alle Tatsachen und Umstände offenlegen, die geeignet sein könnten, bei den Parteien Zweifel an seiner Unabhängigkeit entstehen zu lassen, sowie sämtliche Umstände, die nicht unerhebliche Zweifel an der Unparteilichkeit des Schiedsrichters aufwerfen könnten. Das Sekretariat leitet diese Information schriftlich an die Parteien weiter und setzt ihnen eine Frist zur Stellungnahme.
- 11.** Ein Schiedsrichter muss dem Sekretariat und den Parteien unverzüglich alle derartigen in Artikel 10 Absatz 10 der Schiedsgerichtsordnung genannten und die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Schiedsrichters betreffenden Tatsachen und Umstände offenlegen, sobald diese im Laufe des Schiedsverfahrens auftreten.
- 12.** Mit der Annahme der Tätigkeit als Schiedsrichter verpflichten sich diese, ihre Aufgaben gemäß der Schiedsgerichtsordnung zu erfüllen.
- 13.** Entscheidungen des Rates über die Ernennung oder Bestätigung eines Schiedsrichters lassen die Zuständigkeit des Schiedsrichters, über seine eigene Zuständigkeit zu entscheiden, unberührt.

ARTIKEL 11 DAS SCHIEDSGERICHT: ABLEHNUNG, ERSETZUNG

1. Der Antrag auf Ablehnung eines Schiedsrichters, sei er auf die Behauptung fehlender Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit oder auf andere Gründe gestützt, ist schriftlich beim Sekretariat einzureichen. Darin sind die Tatsachen und Umstände darzulegen, auf die sich der Antrag stützt.

Ein Antrag auf Ablehnung ist nur zulässig, wenn die Partei ihn binnen 30 Tagen ab Mitteilung über die Ernennung oder Bestätigung des Schiedsrichters stellt, oder binnen 30 Tagen nach dem Zeitpunkt, zu dem die beantragende Partei von den Tatsachen und Umständen Kenntnis erhalten hat, auf die sich der Antrag stützt, sofern dieser Zeitpunkt später als diese Mitteilung liegt.

Der Rat entscheidet über die Zulässigkeit und, wenn diese gegeben ist, gleichzeitig über die Begründetheit eines Ablehnungsantrags, nachdem das Sekretariat dem betreffenden Schiedsrichter, den anderen Parteien und den anderen Mitgliedern des Schiedsgerichts Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme binnen angemessener Frist gegeben hat. Diese Stellungnahmen sind den Parteien und den Schiedsrichtern zu übermitteln.

2. Im Falle seines Ablebens, nach Annahme seines Rücktritts durch den Rat, bei Stattgabe eines Ablehnungsantrags durch den Rat oder nach Annahme eines Antrags aller Parteien durch den Rat wird ein Schiedsrichter ersetzt.

Der Rat kann außerdem von sich aus einen Schiedsrichter ersetzen, wenn er feststellt, dass dieser Schiedsrichter de jure oder de facto gehindert ist, seinen Pflichten nachzukommen oder seine Pflichten nicht gemäß der Schiedsgerichtsordnung oder binnen der gesetzten Fristen erfüllt.

Wenn der Rat aufgrund einer ihm bekannt gewordenen Information erwägt, nach dem vorangehenden Absatz vorzugehen, entscheidet er, nachdem dem betreffenden Schiedsrichter, den Parteien und den anderen Mitgliedern des Schiedsgerichts Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme binnen angemessener Frist gegeben worden ist. Diese Stellungnahmen sind den Parteien und den Schiedsrichtern zu übermitteln.

Wenn ein Schiedsrichter zu ersetzen ist, steht es im Ermessen des Rats, ob dem ursprünglichen Ernennungsverfahren zu folgen ist. Das neu besetzte Schiedsgericht bestimmt, ob und in welchem Umfang vorausgegangene Verfahrensabschnitte von ihm wiederholt werden sollen, nachdem es zuvor die Parteien um Stellungnahme hierzu gebeten hat.

Nachdem das Schiedsgericht das Verfahren geschlossen hat, kann der Rat, wenn er dies für angemessen hält, anstatt einen verstorbenen oder gemäß Unterabsatz 1 oder 2 des vorliegenden Absatzes entfernten Schiedsrichter zu ersetzen, entscheiden, dass die verbleibenden Schiedsrichter das Schiedsverfahren fortsetzen. Bei dieser Entscheidung berücksichtigt der Rat die Meinungen der verbleibenden Schiedsrichter und der Parteien hierzu sowie etwaige anderen Aspekte, die er unter den gegebenen Umständen für relevant erachtet.

ARTIKEL 12 ÜBERGABE DER SCHIEDSVERFAHRENS- AKTEN AN DAS SCHIEDSGERICHT

1. Das Sekretariat übergibt die Schiedsverfahrensakten dem Schiedsgericht, sobald dieses ernannt oder vom Rat bestätigt ist und der in Artikel 32 der Schiedsgerichtsordnung vorgesehene Kostenvorschuss gezahlt worden ist.
2. Gemäß Artikel 32 Absatz 4 der Schiedsgerichtsordnung befasst sich der Schiedsrichter nur mit Klagen, für die der Kostenvorschuss gezahlt worden ist.

ARTIKEL 13 BEI DER SACHENTSCHEIDUNG ANWENDBARE RECHTSREGELN - VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

1. Die Parteien können die Rechtsregeln, die das Schiedsgericht bei der Entscheidung in der Sache über die Streitigkeit anwenden soll, frei vereinbaren.
Fehlt eine solche Vereinbarung, so wählt das Schiedsgericht diejenigen Rechtsregeln aus, die es für geeignet erachtet, und wendet diese an.
2. Das Schiedsgericht berücksichtigt die Bestimmungen des zwischen den Parteien etwaig bestehenden Vertrages und etwaiger einschlägiger Handelsbräuche.
3. Das Schiedsgericht entscheidet nur dann als *Amiable Compositeur* oder *ex aequo et bono*, wenn die Parteien es dazu ermächtigt haben.
4. Auf das Verfahren vor dem Schiedsgericht sind die Bestimmungen dieser Schiedsgerichtsordnung anzuwenden und, soweit diese keine Vorschriften enthält, die Bestimmungen, die von den Parteien oder, falls sie es unterlassen, die von dem Schiedsgericht getroffen werden, gleichgültig, ob damit auf eine auf das Schiedsverfahren anzuwendende nationale Prozessordnung Bezug genommen wird oder nicht.

ARTIKEL 14 ORT UND SPRACHE DES SCHIEDSVERFAHRENS

1. Vorbehaltlich anderer Vereinbarungen der Parteien ist der Ort des Schiedsverfahrens der Sitz der Handelskammer.
2. Das Schiedsgericht kann nach Rücksprache mit den Parteien mündliche Verhandlungen und Zusammenkünfte an jedem ihm geeignet erscheinenden Ort abhalten, es sei denn, die Parteien haben etwas anderes vereinbart.
3. Das Schiedsgericht kann an jedem ihm geeignet erscheinenden Ort beraten.
4. Haben die Parteien keine Vereinbarung getroffen, bestimmt das Schiedsgericht die Verfahrenssprache(n) unter Berücksichtigung aller Umstände und insbesondere der Sprache des Vertrages. Das Schiedsgericht kann anordnen, dass allen Schriftstücken und Dokumenten, die im Laufe des Verfahrens in einer anderen Sprache als der oder den von den Parteien gewählten oder von ihm bestimmten Sprache(n) vorgelegt werden, eine Übersetzung in die genannte(n) Sprache(n) beigelegt wird.

ARTIKEL 15 SCHIEDSAUFTRAG

1. Nach Übergabe der Schiedsverfahrensakten durch das Sekretariat formuliert das Schiedsgericht aufgrund der Aktenlage oder in Gegenwart der Parteien unter Berücksichtigung ihres aktuellen Vorbringens den Schiedsauftrag. Dieser enthält folgende Angaben:
 - a) die vollständigen Namen und Bezeichnungen, Titel, Rechtsform, Adresse und sonstigen Kontaktdaten jeder der Parteien und der Vertreter der Parteien im Schiedsverfahren;
 - b) die Anschriften der Parteien, an die alle Zustellungen oder Mitteilungen im Verlauf des Schiedsverfahrens rechtsgültig erfolgen können;
 - c) eine zusammenfassende Darstellung der Ansprüche der Parteien und der von jeder Partei beantragten Entscheidungen, sowie den Betrag aller quantifizierten Ansprüche und, soweit möglich, eine Schätzung des Geldwerts aller anderen Ansprüche;
 - d) eine Aufzählung der zu entscheidenden Streitfragen, es sei denn, das Schiedsgericht hält dies nicht für angemessen;
 - e) die vollständigen Namen und Bezeichnungen, Adressen und sonstigen Kontaktdaten der Schiedsrichter;
 - f) den Ort des Schiedsverfahrens;
 - g) Einzelheiten hinsichtlich der anzuwendenden Verfahrensbestimmungen und, sofern dies zutrifft, einen Hinweis auf die Ermächtigung des Schiedsgerichts, als Amiable Compositeur oder ex aequo et bono zu entscheiden;
 - h) alle sonstigen Angaben, die notwendig sind, um die Vollstreckbarkeit des Schiedsspruches zu sichern, oder die das Schiedsgericht für zweckmäßig erachtet.

2. Der in Absatz 1 genannte Schiedsauftrag ist von den Parteien und dem Schiedsgericht zu unterschreiben. Innerhalb von zwei Monaten nach Übergabe der Akten übersendet das Schiedsgericht den von ihm und den Parteien unterzeichneten Schiedsauftrag an den Rat. Der Rat kann diese Frist auf begründeten Antrag des Schiedsgerichts oder von sich aus verlängern, falls er dies für notwendig erachtet.
3. Weigert sich eine der Parteien, bei der Formulierung des Schiedsauftrags mitzuwirken oder ihn zu unterschreiben, so wird dieser dem Rat zur Genehmigung vorgelegt. Sobald der Schiedsauftrag gemäß Absatz 2 unterschrieben oder vom Rat genehmigt worden ist, wird das Schiedsverfahren fortgesetzt.
4. Nachdem der Schiedsauftrag von den Parteien unterschrieben oder durch den Rat genehmigt worden ist, kann eine Partei neue Ansprüche nur geltend machen, soweit diese sich in den Grenzen des Schiedsauftrags halten oder das Schiedsgericht diese zugelassen hat. Das Schiedsgericht berücksichtigt dabei die Art der neuen Ansprüche, den Stand des Schiedsverfahrens und andere maßgebliche Umstände.

ARTIKEL 16 VERFAHRENSMANAGEMENTKONFERENZ UND VERFAHRENSKALENDER

1. Anlässlich der Formulierung des Schiedsauftrags oder so früh als möglich danach beruft das Schiedsgericht eine Verfahrensmanagementkonferenz ein, um die Parteien zu möglichen Verfahrensmaßnahmen anzuhören.
2. Während oder nach dieser Konferenz erstellt das Schiedsgericht den Verfahrenskalender, dem es in der Führung des Schiedsverfahrens zu folgen gedenkt. Der Verfahrenskalender und diesbezügliche Änderungen werden dem Sekretariat und den Parteien übermittelt.
3. Um die stetige Effizienz der Verfahrensführung zu gewährleisten, kann das Schiedsgericht nach Anhörung der Parteien im Wege einer weiteren Verfahrensmanagementkonferenz oder in sonstiger Weise weitere Verfahrensmaßnahmen ergreifen oder den Verfahrenskalender abändern.
4. Verfahrensmanagementkonferenzen können als Treffen in Person, per Videokonferenz, Telefon oder unter Nutzung ähnlicher Kommunikationsmittel geführt werden. Haben die Parteien keine Vereinbarung getroffen, entscheidet das Schiedsgericht, in welcher Form die Konferenz durchgeführt wird. Das Schiedsgericht kann die Parteien auffordern, vor einer Verfahrensmanagementkonferenz Vorschläge zum Verfahrensmanagement einzureichen, und es kann bei jeder Verfahrensmanagementkonferenz die persönliche Teilnahme der Parteien oder ihrer Vertreter verlangen.

ARTIKEL 17 ERMITTLUNG DES SACHVERHALTS

1. Das Schiedsgericht stellt den Sachverhalt in möglichst kurzer Zeit mit allen geeigneten Mitteln fest. Nach der Prüfung der Schriftsätze der Parteien und der Dokumente, die zur Diskussion eingereicht wurden, führt das Schiedsgericht mit den Parteien eine mündliche Verhandlung durch, falls eine von ihnen dies beantragt; ist dies nicht der Fall, kann er von sich aus eine mündliche Verhandlung anordnen. Das Schiedsgericht kann außerdem jede andere Person in Gegenwart der Parteien oder in deren Abwesenheit anhören, falls sie ordnungsgemäß geladen sind.
2. Es kann nach Anhörung der Parteien einen oder mehrere Sachverständige ernennen, ihren Auftrag bestimmen, ihre Gutachten entgegennehmen und/oder sie anhören. Auf Antrag einer Partei ist den Parteien Gelegenheit zu geben, in einer mündlichen Verhandlung Fragen an jeden Sachverständigen zu stellen. Bevor ein vom Schiedsgericht angeordnetes Sachverständigengutachten eingeholt werden kann, haben die Parteien oder eine der Parteien einen vom Schiedsgericht bestimmten Vorschuss zu bezahlen, der ausreichend ist, die erwarteten Kosten und Auslagen zu decken. Die Honorare und Auslagen des Sachverständigen werden vom Schiedsgericht festgelegt. Das Schiedsgericht ist für die Zahlung dieser Kosten und Auslagen durch die Parteien verantwortlich.
3. In jedem Stadium des Schiedsverfahrens kann das Schiedsgericht jede der Parteien auffordern, zusätzliche Beweise beizubringen, wobei die Parteien dann aufgefordert werden, zu den zusätzlich vorgelegten Beweisen Stellung zu nehmen.
4. Das Schiedsgericht kann den Fall allein aufgrund der Aktenlage entscheiden, es sei denn, eine Partei beantragt eine mündliche Verhandlung.

ARTIKEL 18 ABLAUF DER VERHANDLUNGEN

1. Auf Antrag einer Partei oder nach eigenem Ermessen fordert das Schiedsgericht die Parteien rechtzeitig auf, an dem von ihm festgesetzten Tag und Ort zu erscheinen; er unterrichtet hierüber das Sekretariat.
2. Bleibt eine Partei trotz ordnungsgemäßer Ladung aus, so ist das Schiedsgericht befugt, das Verfahren gleichwohl durchzuführen, nachdem es sich überzeugt hat, dass die Partei die Ladung erhalten hat und eine ausreichende Entschuldigung für ihr Ausbleiben nicht vorliegt; die Verhandlung gilt als streitige Verhandlung.
3. Das Schiedsgericht bestimmt den Ablauf der streitigen Verhandlungen. Ohne Zustimmung des Schiedsgerichts und der Parteien sind an dem Verfahren nicht Beteiligte nicht zuzulassen.
4. Die Parteien erscheinen entweder persönlich oder lassen sich durch ordnungsgemäß bevollmächtigte Beauftragte vertreten. Zusätzlich können sie von Beratern begleitet sein.

ARTIKEL 19 SCHLIESSUNG DES VERFAHRENS, ZEITPUNKT DER VORLAGE DES ENTWURFS VON SCHIEDSSPRÜCHEN

- 1.** Sobald als möglich nach der letzten mündlichen Verhandlung über die in einem Schiedsspruch zu entscheidenden Angelegenheiten oder nach der Einreichung der letzten bewilligten Schriftsätze betreffend solche Angelegenheiten, wobei jeweils der spätere der beiden vorstehend genannten Zeitpunkte maßgeblich ist,
 - a) erklärt das Schiedsgericht das Verfahren hinsichtlich der in dem Schiedsspruch zu entscheidenden Angelegenheiten für geschlossen und
 - b) informiert das Schiedsgericht das Sekretariat und die Parteien über den Zeitpunkt, zu dem es beabsichtigt, seinen Entwurf des Schiedsspruchs dem Rat zur Genehmigung gemäß Artikel 26 vorzulegen.

- 2.** Nachdem das Verfahren geschlossen ist, können hinsichtlich der in dem Schiedsspruch zu entscheidenden Angelegenheiten keine weiteren Schriftsätze eingereicht, Erklärungen abgegeben oder Beweise erbracht werden, es sei denn, das Schiedsgericht genehmigt oder ordnet dies an.

ARTIKEL 20 SICHERUNGSMASSNAHMEN UND VORLÄUFIGE MASSNAHMEN VOR DER BILDUNG DES SCHIEDSGERICHTS (EILMASSNAHMEN)

- 1.** Wenn eine Partei dringende Sicherungsmaßnahmen oder vorläufige Maßnahmen benötigt, die nicht bis zur Bildung eines Schiedsgerichts warten können („Eilmaßnahmen“), kann sie einen entsprechenden Antrag beim Sekretariat stellen. Der Antrag wird in so vielen Exemplaren eingereicht, wie es Parteien gibt, plus ein Exemplar für das Schiedsgericht, das über die Eilmaßnahmen entscheidet, und ein Exemplar für das Sekretariat. Die Klage ist in der Sprache des Schiedsverfahrens zu verfassen, wenn die Parteien dies vereinbart haben, oder, wenn dies nicht der Fall ist, in der Sprache der Schiedsvereinbarung. Die Vorschriften über Sicherungs- oder vorläufige Maßnahmen vor der Bildung des Schiedsgerichts sind Gegenstand von Anhang III der Schiedsgerichtsordnung. Der Kläger muss die in Anhang III Absatz 16 der Schiedsgerichtsordnung festgelegten Verfahrenskosten entrichten.

- 2.** Die Parteien können vor der Übergabe der Akten an das Schiedsgericht und in geeigneten Fällen auch nach diesem Zeitpunkt bei jedem zuständigen Gericht Sicherungs- oder vorläufige Maßnahmen beantragen. Der Antrag einer Partei bei einem zuständigen Justizorgan auf Anordnung solcher Maßnahmen oder auf Vollziehung solcher vom Schiedsgericht angeordneter Maßnahmen stellt keinen Verstoß gegen oder keinen Verzicht auf die Schiedsvereinbarung dar und lässt die dem Schiedsgericht zustehenden Befugnisse unberührt. Ein solcher Antrag sowie alle durch das Gericht angeordneten Maßnahmen sind unverzüglich dem Sekretariat mitzuteilen, das das Schiedsgericht darüber unterrichtet.

ARTIKEL 21 SICHERUNGSMASSNAHMEN ODER VORLÄUFIGE MASSNAHMEN NACH DER BILDUNG DES SCHIEDSGERICHTS

Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben und auf Antrag einer der Parteien kann das Schiedsgericht, sobald ihm die Akten übergeben worden sind, jede Sicherungs- oder vorläufige Maßnahme anordnen, die es für angemessen hält. Das Schiedsgericht kann die Anordnung solcher Maßnahmen von der Stellung angemessener Sicherheiten durch die antragstellende Partei abhängig machen. Solche Anordnungen ergehen nach Ermessen des Schiedsgerichts in Form eines begründeten Beschlusses oder eines Schiedsspruchs.

ARTIKEL 22 VEREINFACHTES VERFAHREN

- 1.** Es wird ein vereinfachtes Verfahren eingeführt, das, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, Streitigkeiten mit geringem Streitwert vorbehalten ist und nach Maßgabe des Anhangs II dieser Schiedsgerichtsordnung geregelt wird.
- 2.** Die Verfahrensordnung zum vereinfachten Verfahren findet Anwendung, wenn:
 - a) der Streitwert einschließlich Haupt- und Widerklage höchstens 1.000.000,- EUR beträgt und die Schiedsvereinbarung, die sich auf die Schiedsgerichtsordnung bezieht, nach dem Datum des Wirksamwerdens der Bestimmungen zum vereinfachten Verfahren abgeschlossen wurde, oder
 - b) die Parteien dies vereinbaren, unabhängig vom Zeitpunkt des Abschlusses der Schiedsvereinbarung.
- 3.** Die Bestimmungen für das vereinfachte Verfahren finden keine Anwendung, wenn:
 - a) die Schiedsvereinbarung, die sich auf die Schiedsgerichtsordnung bezieht, vor dem Tag des Inkrafttretens der Bestimmungen über das vereinfachte Verfahren abgeschlossen wurde und die Parteien nicht die Anwendung der Verfahrensordnung zum vereinfachten Verfahren vereinbart haben, oder
 - b) die Parteien die Nichtanwendbarkeit dieser Bestimmungen vereinbart haben, oder
 - c) der Rat auf Antrag einer der Parteien vor der Bildung des Schiedsgerichts oder von sich aus feststellt, dass die Anwendung dieser Bestimmungen unter den gegebenen Umständen nicht sachdienlich ist.
- 4.** Wenn im Laufe des Verfahrens die Gesamtsumme der Ansprüche den Betrag von 1.000.000,- EUR übersteigt, bleiben die Bestimmungen dieses Artikels und des Anhangs II der Schiedsgerichtsordnung auf das Verfahren anwendbar, es sei denn, die Parteien vereinbaren etwas anderes; in diesem Fall wird das Verfahren nach den Bestimmungen der Schiedsgerichtsordnung fortgesetzt. Der Rat kann jederzeit während des Schiedsverfahrens von sich aus oder auf Antrag einer Partei

und nach Anhörung des Schiedsgerichts und der Parteien entscheiden, dass die Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren im betreffenden Fall keine Anwendung mehr finden sollen. In diesem Fall bleibt das Schiedsgericht im Amt, es sei denn, der Rat hält es für sachdienlich, dieses zu ersetzen.

ARTIKEL 23 FRIST ZUM ERLASS DES SCHIEDSSPRUCHS

- 1.** Das Schiedsgericht muss seinen Endschiedsspruch binnen sechs Monaten erlassen. Diese Frist beginnt mit dem Tag der letzten Unterschrift des Schiedsgerichts oder der Parteien unter den Schiedsauftrag oder, im Falle der Anwendung von Artikel 15 Absatz 3, mit der Zustellung der Genehmigung des Schiedsauftrags durch den Rat an das Schiedsgericht durch das Sekretariat zu laufen. Der Rat kann auf Grundlage des gemäß Artikel 16 Absatz 2 erstellten Verfahrenskalenders eine andere Frist bestimmen.
- 2.** Der Rat kann diese Frist auf begründeten Antrag des Schiedsgerichts oder von sich aus verlängern, falls er dies für notwendig erachtet.

ARTIKEL 24 ERLASS DES SCHIEDSSPRUCHS

- 1.** Der Schiedsspruch wird mit Stimmenmehrheit gefällt, wenn das Schiedsgericht aus mehr als einem Schiedsrichter besteht. Kommt diese nicht zustande, so entscheidet der Vorsitzende allein.
- 2.** Der Schiedsspruch ist zu begründen.
- 3.** Der Schiedsspruch gilt als am Ort des Schiedsverfahrens und zum angegebenen Datum erlassen.

ARTIKEL 25 SCHIEDSSPRUCH AUFGRUND EINVER- NEHMENS DER PARTEIEN

Einigen sich die Parteien in der Sache einvernehmlich, nachdem dem Schiedsgericht gemäß Artikel 12 die Schiedsverfahrensakten übergeben worden sind, so ergeht ein Schiedsspruch aufgrund Einvernehmens der Parteien, wenn die Parteien dies beantragen und das Schiedsgericht dem zustimmt.

ARTIKEL 26 PRÜFUNG DES SCHIEDSSPRUCHS DURCH DEN RAT

Vor der Unterzeichnung eines Teilschiedsspruchs oder eines endgültigen Schiedsspruchs legt das Schiedsgericht seinen Entwurf dem Rat vor. Dieser kann Änderungen in der Form vorschreiben. Unter Wahrung der Entscheidungsfreiheit des Schiedsgerichts kann der Rat dieses auf Punkte hinweisen, die den sachlichen Inhalt des Schiedsspruchs betreffen. Kein Schiedsspruch kann ergehen, ohne dass er von dem Rat in der Form genehmigt worden ist.

ARTIKEL 27 ZUSTELLUNG DES SCHIEDSSPRUCHS AN DIE PARTEIEN

- 1.** Nach Erlass des Schiedsspruchs stellt das Sekretariat den Parteien ein vom Schiedsgericht unterzeichnetes Exemplar zu, jedoch erst nachdem sämtliche Kosten des Schiedsverfahrens durch die Parteien oder eine von ihnen bezahlt worden sind.
- 2.** Das Sekretariat erteilt den Parteien und nur ihnen auf Antrag jederzeit von ihm beglaubigte Abschriften.
- 3.** Mit der Zustellung gemäß Absatz 1 verzichten die Parteien auf jede andere Form der Zustellung oder eine Hinterlegung durch das Schiedsgericht.

ARTIKEL 28 HINTERLEGUNG DES SCHIEDSSPRUCHS

- 1.** Eine Ausfertigung von jedem gemäß dieser Schiedsgerichtsordnung erlassenen Schiedsspruch wird im Sekretariat hinterlegt.
- 2.** Das Schiedsgericht und das Sekretariat unterstützen die Parteien bei der Erfüllung aller weiteren erforderlichen Formalitäten.

ARTIKEL 29 ENDGÜLTIGKEIT UND VOLLSTRECKBARKEIT DES SCHIEDSSPRUCHS

1. Der Schiedsspruch ist endgültig.
2. Durch Inanspruchnahme der Schiedsgerichtsbarkeit der Schiedsstelle verpflichten sich die Parteien, jeden Schiedsspruch unverzüglich zu erfüllen; soweit rechtlich zulässig, gilt diese Inanspruchnahme als Verzicht der Parteien auf ihr Recht zur Geltendmachung jedweder Rechtsbehelfe.

ARTIKEL 30 BERICHTIGUNG UND AUSLEGUNG DES SCHIEDSSPRUCHS – ZURÜCKVERWEISUNG DES SCHIEDSSPRUCHS

1. Das Schiedsgericht kann von sich aus sachliche, Rechen- oder Schreibfehler oder ähnliche Fehler im Schiedsspruch berichtigen, wenn eine derartige Berichtigung dem Rat binnen 30 Tagen ab dem Datum des Schiedsspruchs zur Genehmigung vorgelegt wird.
2. Jeder Antrag einer Partei auf Berichtigung eines in Absatz 1 dieses Artikels erwähnten Fehlers oder auf Auslegung des Schiedsspruchs ist in der gemäß Artikel 2 Absatz 1 dieser Schiedsgerichtsordnung erforderlichen Anzahl von Exemplaren binnen 30 Tagen ab Zustellung des Schiedsspruchs beim Sekretariat zu stellen. Nach Eingang des Antrags beim Schiedsgericht gibt es der anderen Partei Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer grundsätzlich 30 Tage nicht überschreitenden Frist, welche mit Zustellung des Antrages an diese Partei zu laufen beginnt. Das Schiedsgericht legt den Entwurf seiner Entscheidung über den Antrag spätestens 30 Tage nach Ablauf der der anderen Partei gesetzten Frist zur Stellungnahme oder innerhalb der vom Rat anderweitig gesetzten Frist vor.
3. Eine Entscheidung, mit der der Schiedsspruch berichtigt oder ausgelegt wird, ergeht in der Form eines Nachtrags und wird zu einem Bestandteil des Schiedsspruchs. Die Bestimmungen der Artikel 24, 26 und 27 finden entsprechende Anwendung.
4. Wenn ein Gericht einen Schiedsspruch an das Schiedsgericht zurückverweist, finden die Bestimmungen der Artikel 24, 26 und 27 und dieses Artikels 30 entsprechende Anwendung auf jeden Nachtrag oder Schiedsspruch, der aufgrund der Zurückverweisung ergeht. Der Rat kann alle notwendigen Maßnahmen treffen, um es dem Schiedsgericht zu ermöglichen, den Vorschriften der gerichtlichen Zurückverweisung zu entsprechen; und er kann einen Vorschuss festsetzen, um zusätzliche Honorare und Auslagen des Schiedsgerichts und weitere Verwaltungskosten der Schiedsstelle abzudecken.

ARTIKEL 31 VERFAHRENSKOSTEN

Die Kosten des Schiedsverfahrens umfassen die Honorare und Auslagen der Schiedsrichter und die Verwaltungskosten der Schiedsstelle. Diese werden vom Rat gemäß der bei Beginn des Schiedsverfahrens gültigen Bestimmungen des Anhangs I dieser Schiedsgerichtsordnung festgelegt. Sie umfassen außerdem die angemessenen Aufwendungen der Parteien für ihre Verteidigung und die Gebühren und Auslagen der Sachverständigen im Fall der Einholung eines Gutachtens.

ARTIKEL 32 VORSCHUSS FÜR DIE HONORARE UND AUSLAGEN DES SCHIEDSGERICHTS UND VERWALTUNGSKOSTEN

- 1.** Sobald als möglich setzt der Rat den Kostenvorschuss dergestalt fest, dass die Honorare und Auslagen des Schiedsgerichts sowie die Verwaltungskosten aufgrund der an ihn gerichteten Ansprüche gemäß der Tabelle in Anhang I dieser Schiedsgerichtsordnung gedeckt werden. Die vom Rat festgelegten Kostenvorschüsse werden in der Regel jeweils zur Hälfte von dem Kläger (oder den Klägern) und von dem (oder den) Beklagten geleistet.
- 2.** Falls unabhängig von der Klage eine oder mehrere Widerklagen oder Anträge auf Einbeziehung erhoben werden, kann der Rat getrennte Vorschüsse für jede Klage oder jeden Antrag festsetzen. Wenn der Rat getrennte Vorschüsse festlegt, muss jede Partei die Vorschüsse zahlen, die ihren jeweiligen Forderungen entsprechen.
- 3.** Der vom Rat gemäß diesem Artikel festgesetzte Kostenvorschuss kann jederzeit während des Schiedsverfahrens abgeändert werden. Jede Partei hat immer das Recht, den von jeder anderen Partei geschuldeten Teil des Vorschusses zu zahlen, wenn die andere Partei den auf sie entfallenden Teil nicht zahlt.
- 4.** Wenn ein verlangter Kostenvorschuss nicht bezahlt wird, kann das Sekretariat nach Rücksprache mit dem Schiedsgericht eine letzte Frist von wenigstens 15 Tagen setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf der betroffene Anspruch als zurückgenommen gilt. Die aufgrund dieser Vorschrift erfolgte Rücknahme hindert die betroffene Partei jedoch nicht, dieselben Ansprüche zu einem späteren Zeitpunkt in einem anderen Verfahren geltend zu machen.
- 5.** Zahlungen, die ein Schiedsverfahren betreffen, dürfen nur über das Sekretariat vorgenommen werden.

ARTIKEL 33 ENTSCHEIDUNG ÜBER DIE KOSTEN DES VERFAHRENS

- 1.** In jedem Stadium des Schiedsverfahrens kann das Schiedsgericht Entscheidungen über Kosten treffen und Zahlung anordnen, ausgenommen Entscheidungen über Kosten, die vom Rat festzusetzen sind.
- 2.** Im Endschiedsspruch werden außer der Entscheidung zur Sache die Kosten des Verfahrens festgesetzt und bestimmt, welche der Parteien die Kosten zu tragen hat oder in welchem Verhältnis sie verteilt werden sollen. Bei der Entscheidung über die Kosten des Verfahrens kann das Schiedsgericht alle ihm relevant erscheinenden Umstände berücksichtigen, einschließlich des Ausmaßes, in dem jede der Parteien das Verfahren in einer zügigen und kosteneffizienten Weise betrieben hat.
- 3.** Die Aufstellung der Verfahrenskosten ist zusammen mit dem Entwurf des Schiedsspruchs gemäß Artikel 26 der Schiedsgerichtsordnung der vorherigen Einwilligung des Rates unterworfen. Dieser achtet darauf, dass die Kosten in einem vernünftigen Rahmen bleiben und dem Gegenstand des Streitfalls und dem Schwierigkeitsgrad der aufgeworfenen Probleme angemessen sind.
- 4.** Bei vollständiger Klagerücknahme oder Beendigung des Schiedsverfahrens vor Erlass eines Schiedsspruchs über die Kosten des Schiedsverfahrens setzt der Rat die Honorare und Auslagen des Schiedsgerichts und die Verwaltungskosten der Schiedsstelle fest, wobei er sich insbesondere nach dem Stand des Verfahrens und den vom Schiedsgericht bereits erfüllten Pflichten richtet. Wenn die Parteien keine Vereinbarung über die Verteilung der Verfahrenskosten oder andere kostenrelevante Fragen getroffen haben, entscheidet das Schiedsgericht über diese Fragen. Falls zum Zeitpunkt der Klagerücknahme oder Beendigung des Verfahrens das Schiedsgericht mit der Ausführung seines Auftrags noch nicht begonnen hat, kann der Rat auf Aufforderung durch eine der Parteien die Bildung des Schiedsgerichts gemäß der Schiedsgerichtsordnung fortsetzen, damit das Schiedsgericht über die Kosten entscheiden kann.

ARTIKEL 34 VERZICHT AUF DAS RÜGERECHT

Eine Partei, die mit dem Schiedsverfahren fortfährt, ohne einen Verstoß gegen die Schiedsgerichtsordnung, gegen andere auf das Verfahren anwendbare Vorschriften, gegen Anordnungen des Schiedsgerichts oder gegen Anforderungen aus der Schiedsvereinbarung betreffend die Zusammensetzung des Schiedsgerichts oder die Verfahrensführung zu rügen, wird als eine Partei betrachtet, die auf ihr Rügerecht verzichtet hat.

ARTIKEL 35 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

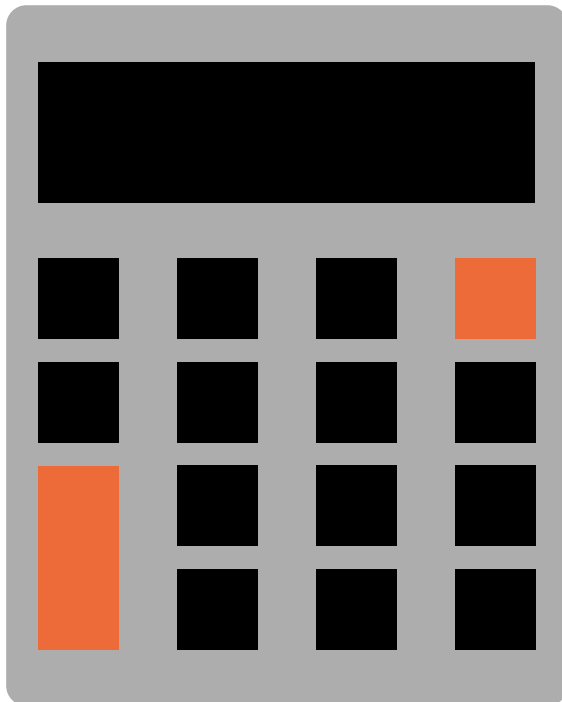
Das Schiedsgericht, vom Schiedsgericht beauftragte Personen, die Schiedsstelle und ihre Mitglieder, die Handelskammer Luxemburg und ihre Beschäftigten haften niemandem gegenüber für Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren, soweit eine solche Haftungsbeschränkung nach dem anwendbaren Recht nicht unzulässig sein sollte.

ARTIKEL 36 ALLGEMEINE BESTIMMUNG

In allen nicht ausdrücklich in dieser Schiedsgerichtsordnung vorgesehenen Fällen verfahren Rat und Schiedsgericht nach Sinn und Zweck dieser Schiedsgerichtsordnung und deren Anhängen. Sie unternehmen alle Anstrengungen, um die Vollstreckbarkeit des Schiedsspruchs sicherzustellen.

Anhang I

Verwaltungskosten
und Honorare



1. Die Vorschüsse für die Honorare und Auslagen der Schiedsrichter sowie für die Verwaltungskosten der Schiedsstelle werden vom Rat innerhalb der nachstehend festgelegten Grenzen festgelegt, wobei insbesondere die Art und der Umfang der Streitigkeit sowie die etwaige Anwendung des in Artikel 22 der Schiedsgerichtsordnung vorgesehenen vereinfachten Verfahrens zu berücksichtigen sind. Diese Tabelle gilt für alle Verfahren, die ab dem 1. Januar 2020 eingeleitet werden, unabhängig davon, welcher Fassung der Schiedsgerichtsordnung sie unterliegen.

STREITWERT	HONORARE OHNE MWST. 1 SCHIEDS- RICHTER		HONORARE OHNE MWST. 3 SCHIEDSRICHTER		VERWALTUNGS- KOSTEN DER SCHIEDSSTELLE
	Mindestens	Höchstens	Mindestens	Höchstens	
Bis zu 50.000,- EUR	1.500,- EUR	4.500,- EUR	4.500,- EUR	15.000,- EUR	1.500,- EUR
Von 50.001 bis 250.000,- EUR	5.000,- EUR	15.000,- EUR	15.000,- EUR	45.000,- EUR	3.000,- EUR
Von 250.001 bis 500.000,- EUR	10.000,- EUR	30.000,- EUR	30.000,- EUR	60.000,- EUR	4.500,- EUR
Von 500.001 bis 1.000.000,- EUR	15.000,- EUR	40.000,- EUR	40.000,- EUR	90.000,- EUR	6.000,- EUR
Von 1.000.001 bis 5.000.000,- EUR	25.000,- EUR	60.000,- EUR	60.000,- EUR	150.000,- EUR	7.500,- EUR
Von 5.000.001 bis 10.000.000,- EUR	35.000,- EUR	80.000,- EUR	80.000,- EUR	200.000,- EUR	9.000,- EUR
Von 10.000.001 bis 30.000.000,- EUR	45.000,- EUR	100.000,- EUR	100.000,- EUR	250.000,- EUR	10.500,- EUR
Von 30.000.001 bis 50.000.000,- EUR	55.000,- EUR	120.000,- EUR	120.000,- EUR	300.000,- EUR	12.000,- EUR
Über 50.000.001,- EUR	75.000,- EUR	Je nach Unterlagen	150.000,- EUR	Je nach Unterlagen	13.500,- EUR

Bei Streitigkeiten, die dem vereinfachten Verfahren unterliegen, werden die Honorare der Schiedsrichter gemäß der obigen Tabelle unter Abzug eines Betrags von 20% aufgrund der Anwendung des vereinfachten Verfahrens festgelegt.

Werden die Ansprüche nicht beziffert, so legt der Rat die Höhe des Vorschusses für die Honorare und Auslagen der Schiedsrichter sowie für die Verwaltungskosten der Schiedsstelle nach seinem Ermessen unter Berücksichtigung aller ihm zur Verfügung stehenden Beurteilungsgrundlagen fest.

2. Gemäß Artikel 32 Absatz 3 der Schiedsgerichtsordnung kann der Betrag der Vorschüsse für die Honorare und Auslagen der Schiedsrichter sowie für die Verwaltungskosten der Schiedsstelle in jedem Stadium des Schiedsverfahrens neu bewertet werden, insbesondere um Änderungen des Streitwerts, Änderungen bei der Schätzung des Betrags der Ausgaben des Schiedsgerichts oder Änderungen der Komplexität und Schwierigkeit des Falls zu berücksichtigen.

- 3.** Die Honorare und Auslagen des Schiedsgerichts werden ausschließlich vom Rat in Übereinstimmung mit dieser Schiedsgerichtsordnung festgelegt. Jede gesonderte Vereinbarung zwischen den Parteien und dem Schiedsgericht über seine Honorare verstößt gegen die Schiedsgerichtsordnung.
- 4.** Der Rat kann außerdem zusätzlich zu den sich aus der Kostentabelle ergebenden Verwaltungskosten die Zahlung weiterer Verwaltungskosten als Voraussetzung dafür verlangen, dass ein Schiedsverfahren auf Antrag beider Parteien oder auf unwidersprochenen Antrag einer Partei ruht.
- 5.** Als Kostenvorschüsse geleistete Zahlungen werden nicht verzinst, weder zugunsten der Parteien noch zugunsten des Schiedsgerichts.
- 6.** Ein von den Parteien als Kostenvorschuss gezahlter Betrag für die Honorare und Kosten des Schiedsgerichts sowie für die Verwaltungskosten der Schiedsstelle, der die vom Rat festgesetzten Kosten übersteigt, wird den Parteien anteilig entsprechend den von ihnen geleisteten Zahlungen erstattet.
- 7.** Die endgültige Aufstellung der Honorare und Auslagen des Schiedsgerichts sowie der Verwaltungskosten der Schiedsstelle wird innerhalb der Grenzen der in Absatz 1 dieses Anhangs aufgeführten Tabelle festgelegt. Bei der Genehmigung der endgültigen Aufstellung der Honorare und Auslagen des Schiedsgerichts berücksichtigt der Rat insbesondere Umsicht, Effizienz und zeitlichen Aufwand des Schiedsgerichts, die Komplexität der Streitigkeit und die Dauer bis zur Vorlage des Entwurfs des Schiedsspruchs.

Aufgrund besonderer Umstände kann der Rat das Honorar des Schiedsgerichts ausnahmsweise höher oder niedriger festsetzen, als dies in der anwendbaren Kostentabelle vorgesehen ist.
- 8.** Für jeden Antrag auf Einleitung eines Schiedsverfahrens gemäß der Schiedsgerichtsordnung ist ein Vorschuss in Höhe von eintausend Euro (1.000,- EUR) auf die Verwaltungskosten der Schiedsstelle zu entrichten. Der Vorschuss wird nicht zurückgezahlt und wird später auf den Anteil des Klägers am Vorschuss für Honorare und Auslagen des Schiedsrichters sowie für die Verwaltungskosten der Schiedsstelle angerechnet.
- 9.** Im Falle eines Antrags nach Artikel 30 Absatz 2 der Schiedsgerichtsordnung oder einer Zurückverweisung nach Artikel 30 Absatz 4 der Schiedsgerichtsordnung kann der Rat einen Vorschuss zur Deckung zusätzlicher Honorare und Auslagen des Schiedsgerichts sowie der zusätzlichen Verwaltungskosten der Schiedsstelle festsetzen und die Übergabe eines solchen Antrags an das Schiedsgericht von der vorherigen vollständigen Bezahlung dieses Vorschusses abhängig machen.
- 10.** An das Schiedsgericht bezahlte Beträge enthalten keine Mehrwertsteuer (MwSt.) oder andere Steuern oder Abgaben, die möglicherweise auf Schiedsrichterhonorare anfallen. Die Parteien sind verpflichtet, solche Steuern oder Abgaben zu tragen. Die Erstattung solcher Steuern oder Abgaben ist jedoch ausschließlich eine Angelegenheit zwischen den Parteien und dem Schiedsgericht

Anhang II

Verfahrensordnung zum vereinfachten Verfahren



1. Soweit Artikel 22 Schiedsgerichtsordnung und dieser Anhang II keine abweichenden Bestimmungen enthalten, sind die Bestimmungen der Schiedsgerichtsordnung auf ein unter der Verfahrensordnung zum vereinfachten Verfahren durchgeführtes Schiedsverfahren anzuwenden.

Unter Vorbehalt von Artikel 22 der Schiedsgerichtsordnung teilt das Sekretariat den Parteien nach Eingang der Klageantwort gemäß Artikel 4 der Schiedsgerichtsordnung oder nach Ablauf der Frist zur Einreichung derselben oder zu jedem maßgeblichen späteren Zeitpunkt mit, dass die Bestimmungen zum vereinfachten Verfahren im betreffenden Fall Anwendung finden.

2. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, ist der Fall einem Einzelschiedsrichter vorzulegen. Die Parteien können den Einzelschiedsrichter binnen einer vom Sekretariat anzusetzenden Frist benennen. Mangels einer solchen Benennung wird der Einzelschiedsrichter in möglichst kurzer Zeit durch den Rat ernannt. Wenn die Schiedsvereinbarung ein aus drei Schiedsrichtern bestehendes Schiedsgericht vorsieht, fordert das Sekretariat die Parteien auf, zu vereinbaren, dass der Fall einem Einzelschiedsrichter vorgelegt wird. Wird keine Einigung erzielt, werden die Schiedsrichter gemäß Artikel 10 der Schiedsgerichtsordnung innerhalb einer vom Sekretariat festgelegten Frist ernannt.
3. Artikel 15 der Schiedsgerichtsordnung findet keine Anwendung auf ein unter der Verfahrensordnung zum vereinfachten Verfahren durchgeführtes Schiedsverfahren.

Nachdem das Schiedsgericht gebildet worden ist, kann eine Partei neue Ansprüche nur geltend machen, soweit das Schiedsgericht diese zugelassen hat. Das Schiedsgericht berücksichtigt dabei die Art der neuen Ansprüche, den Stand des Schiedsverfahrens, die Kostenfolgen und andere maßgebliche Umstände.

4. Die gemäß Artikel 16 der Schiedsgerichtsordnung einberufene Verfahrensmanagementkonferenz findet spätestens 15 Tage nach Übergabe der Akten an das Schiedsgericht statt. Der Rat kann diese Frist auf begründeten Antrag des Schiedsgerichts oder von sich aus verlängern, falls er dies für notwendig erachtet.
5. Nach Einreichung der Antwort auf die Klage auf Einleitung eines Schiedsverfahrens wird den Parteien vom Schiedsrichter grundsätzlich und vorbehaltlich besonderer Umstände des Rechtsstreits nur gestattet, lediglich eine Erwiderung und eine Generawiderung einzureichen.

Der Schiedsrichter kann nach eigenem Ermessen alle Verfahrensmaßnahmen ergreifen, die er für angemessen hält. Insbesondere kann er nach Anhörung der Parteien entscheiden, Anträge auf Vorlage von Dokumenten nicht zuzulassen oder die Anzahl, die Länge und den Inhalt der Schriftsätze und der schriftlichen Beweisführung (bei Tatsachenzugungen und Sachverständigen) zu begrenzen.

Der Schiedsrichter kann nach Anhörung der Parteien den Fall allein aufgrund der Aktenlage, ohne mündliche Verhandlung und ohne Befragung von Zeugen oder Sachverständigen, entscheiden. Mündliche Verhandlungen können als

Treffen in Person, per Videokonferenz, Telefon oder unter Nutzung ähnlicher Kommunikationsmittel geführt werden.

- 6.** Das Schiedsgericht muss seinen Endschiedsspruch binnen sechs Monaten nach der Verfahrensmanagementkonferenz erlassen. Der Rat kann die Frist gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Schiedsgerichtsordnung verlängern.
- 7.** Die Vorschüsse für die Honorare und Auslagen der Schiedsrichter sowie für die Verwaltungskosten der Schiedsstelle sowie die endgültige Aufstellung der Honorare und Auslagen des Schiedsrichters und der Verwaltungskosten der Schiedsstelle werden nach den Bestimmungen von Anhang I festgelegt.
- 8.** In allen Angelegenheiten betreffend das vereinfachte Verfahren, die nicht ausdrücklich in diesem Anhang oder dieser Schiedsgerichtsordnung geregelt sind, handeln der Rat und der Schiedsrichter nach Sinn und Zweck der Schiedsgerichtsordnung und ihrer Anhänge.

Anhang III

Verfahrensordnung für
Eilmaßnahmen



1. Das an das Sekretariat gerichtete Ersuchen um Eilmaßnahmen enthält insbesondere:
 - a) Name, Vorname, Titel, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse der Parteien und ihrer Vertreter im Verfahren;
 - b) eine kurze Darstellung der anspruchsbegründenden Tatsachen und Umstände;
 - c) eine Darlegung der beantragten Eilmaßnahmen;
 - d) die Gründe, warum der Antragsteller dringende vorläufige Maßnahmen oder Sicherungsmaßnahmen benötigt, die nicht bis zur Bildung eines Schiedsgerichts warten können;
 - e) Hinweise auf die Sprache des Schiedsverfahrens sowie auf die anwendbaren Rechtsnormen;
 - f) die Vereinbarungen zwischen den Parteien und insbesondere die Schiedsvereinbarung und die der Klarstellung des Streitfalles dienlichen Unterlagen und Angaben.
2. Das Sekretariat übersendet dem Beklagten eine Abschrift der Klage und der beigefügten Unterlagen zur Beantwortung, sobald die Verfahrenskosten gemäß Absatz 16 dieses Anhangs eingegangen sind.
3. Der Ratsvorsitzende oder in seiner Abwesenheit ein anderes vom Ratsvorsitzenden zu diesem Zweck ernanntes Ratsmitglied ernennt in möglichst kurzer Zeit, in der Regel innerhalb von zwei Tagen nach Eingang des vollständigen Antrags beim Sekretariat den Schiedsrichter, der über die Eilmaßnahmen entscheidet.
4. Nach Ernennung des Eilschiedsrichters unterrichtet das Sekretariat die Parteien und übergibt die Akten dem Eilschiedsrichter. Danach erfolgen alle schriftlichen Mitteilungen der Parteien unmittelbar an den Eilschiedsrichter; weitere Exemplare gehen an jede andere Partei und das Sekretariat. Das Sekretariat erhält auch Kopien aller schriftlicher Mitteilungen des Eilschiedsrichters an die Parteien.
5. Ein Eilschiedsrichter wird nicht ernannt, nachdem die Schiedsverfahrensakten gemäß Artikel 12 der Schiedsgerichtsordnung an das Schiedsgericht übergeben worden sind. Ein zuvor bereits ernannter Eilschiedsrichter bleibt für die Dauer des in diesem Anhang vorgesehenen Zeitraums zur Entscheidung befugt.
6. Jeder Eilschiedsrichter muss unparteiisch und von den Parteien des Schiedsverfahrens unabhängig sein und bleiben. Jede Person, die als Schiedsrichter vorgeschlagen wird, muss vor ihrer Ernennung oder Bestätigung eine Erklärung über die Annahme des Amtes, Verfügbarkeit, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit unterzeichnen. Ein Eilschiedsrichter darf später nicht als Schiedsrichter in einem Schiedsverfahren tätig werden, das sich auf die Streitigkeit bezieht, die dem Antrag auf Eilmaßnahmen zugrunde liegt.

- 7.** Ein Antrag auf Ablehnung eines Eilschiedsrichters muss innerhalb von drei Tagen erfolgen, nachdem die Partei, die den Antrag auf Ablehnung stellt, von der Ernennung benachrichtigt wurde oder, falls sie erst nach der Benachrichtigung von der Ernennung Kenntnis von den Tatsachen und Umständen erhalten hat, auf die sich der Antrag stützt, innerhalb von drei Tagen nach Kenntniserlangung. Der Rat entscheidet über den Antrag, nachdem das Sekretariat dem betroffenen Eilschiedsrichter und der oder den anderen Parteien Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme binnen angemessener Frist gegeben hat.
- 8.** Der Eilschiedsrichter erstellt so schnell wie möglich, normalerweise innerhalb von drei Arbeitstagen nach Übergabe der Akten an ihn, einen Verfahrenskalender für das Eilverfahren. Er führt das Verfahren in der Art und Weise und unter Berücksichtigung der Dringlichkeit des Antrags so, wie er es für sachdienlich hält. In jedem Fall handelt er fair und unparteiisch und stellt sicher, dass jede Partei ausreichend Gelegenheit erhält, zur Sache vorzutragen.
- 9.** Die Entscheidung des Eilschiedsrichters ergeht in Form eines schriftlichen und begründeten Beschlusses oder, wenn er dies für angebracht hält, eines Schiedsspruchs. Beschließt der Eilschiedsrichter, seine Entscheidung in Form eines Schiedsspruchs zu treffen, unterliegt dieser nicht dem Verfahren nach Artikel 26 der Schiedsgerichtsordnung.
- 10.** Die Entscheidung ergeht spätestens 15 Tage nach Übergabe der Akten an den Eilschiedsrichter. Der Ratsvorsitzende oder in seiner Abwesenheit ein anderes vom Ratsvorsitzenden zu diesem Zweck ernanntes Ratsmitglied kann diese Frist auf begründeten Antrag des Eilschiedsrichters oder von sich aus verlängern, falls er dies für notwendig erachtet. Der Eilschiedsrichter stellt die Entscheidung den Parteien, mit Kopie an das Sekretariat, in einer der nach Artikel 2 dieser Schiedsgerichtsordnung zulässigen Formen der Mitteilung zu.
- 11.** Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung jedweder Entscheidungen, die der Eilschiedsrichter erlässt.
- 12.** Die Entscheidung des Eilschiedsrichters verliert seine Verbindlichkeit für die Parteien, wenn
 - a) innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der Entscheidung des Eilschiedsrichters kein Antrag auf ein Schiedsverfahren in der Sache beim Sekretariat eingereicht wurde;
 - b) der Eilschiedsrichter oder der Schiedsrichter eine entsprechende Entscheidung trifft;
 - c) der Schiedsrichter einen Endschiedsspruch erlassen hat, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes entschieden, oder
 - d) die gesamten Klagen zurückgezogen wurden oder das Schiedsverfahren vor Erlass eines Endschiedsspruchs beendet wurde.

- 13.** Auf begründeten Antrag einer Partei vor der Übergabe der Akten an den Schiedsrichter gemäß Artikel 12 der Schiedsgerichtsordnung kann der Eilschiedsrichter seine Entscheidung ändern, in seiner Wirkung beenden oder aufheben.
- 14.** Die Entscheidung des Eilschiedsrichters bindet das Schiedsgericht nicht in Bezug auf irgendeine im Beschluss entschiedene Angelegenheit, Frage oder Streitigkeit. Es kann Entscheidungen des Eilschiedsrichters ändern, in ihrer Wirkung beenden oder aufheben.
- 15.** In der Entscheidung bestimmt der Eilschiedsrichter, ob der Antrag zulässig ist und ob der Eilschiedsrichter zur Anordnung von Eilmaßnahmen zuständig ist.
- 16.** Der Antragsteller auf Eilmaßnahmen gemäß Artikel 20 der Schiedsgerichtsordnung hat Verfahrenskosten in Höhe von 18.000,- EUR zu entrichten, die sich aus 15.000,- EUR für die Honorare und Auslagen des Eilschiedsrichters und 3.000,- EUR für die Verwaltungskosten der Schiedsstelle zusammensetzen. Gemäß Absatz 2 dieses Anhangs wird der Antrag der anderen Partei erst dann zugestellt, wenn die oben genannte Zahlung beim Sekretariat eingegangen ist.
- 17.** In jedem Stadium des Eilschiedsrichterverfahrens kann der Ratsvorsitzende oder in seiner Abwesenheit ein anderes vom Ratsvorsitzenden zu diesem Zweck ernanntes Ratsmitglied entscheiden, das Honorar des Eilschiedsrichters oder die Verwaltungskosten der Schiedsstelle zu ändern, unter anderem im Hinblick auf Eigenschaften des Falles und der Art und Weise der Arbeit des Eilschiedsrichters und des Sekretariats. Wenn die Partei, die den Antrag eingereicht hat, den eventuell vom Ratsvorsitzenden festgelegten Zuschlag nicht innerhalb der vom Sekretariat bestimmten Frist zahlt, gilt der Antrag als zurückgezogen.
- 18.** In der Entscheidung des Eilschiedsrichters werden die Kosten des Schiedsverfahrens festgesetzt und bestimmt, welche der Parteien die Kosten zu tragen hat oder in welchem Verhältnis sie unter ihnen verteilt werden sollen.
- 19.** Die Kosten des Schiedsverfahrens umfassen die Honorare und Auslagen des Schiedsgerichts, die Verwaltungskosten der Schiedsstelle sowie die üblichen Aufwendungen der Parteien für ihre Verteidigung und die Gebühren und Auslagen der Sachverständigen im Fall der Einholung eines Gutachtens.
- 20.** Falls das Eilschiedsrichterverfahren nicht stattfindet oder falls es aus anderen Gründen vor Entscheidungsfassung beendet wird, setzt der Ratsvorsitzende oder in seiner Abwesenheit ein anderes vom Ratsvorsitzenden zu diesem Zweck ernanntes Ratsmitglied fest, welcher Betrag gegebenenfalls an den Antragsteller zurückzuerstatten ist. Ein Betrag von 1.000,- EUR für Verwaltungskosten wird in jedem Fall einbehalten.

- 21.** An den Eilschiedsrichter bezahlte Beträge enthalten keine Mehrwertsteuer (MwSt.) oder andere Steuern oder Abgaben, die möglicherweise auf Honorare anfallen. Die Parteien sind verpflichtet, solche Steuern oder Abgaben zu tragen. Die Erstattung solcher Steuern oder Abgaben ist jedoch ausschließlich eine Angelegenheit zwischen dem Eilschiedsrichter und den Parteien.
- 22.** In allen Angelegenheiten betreffend das Eilschiedsrichterverfahren, die nicht ausdrücklich in diesem Anhang oder dieser Schiedsgerichtsordnung geregelt sind, handeln der Ratsvorsitzende und der Eilschiedsrichter nach Sinn und Zweck der Schiedsgerichtsordnung und ihrer Anhänge.



Muster- schieds- klauseln

für Schiedsverfahren,
die dieser Schiedsgerichts-
ordnung unterliegen



A) SCHIEDSKLAUSEL

„Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Schiedsstelle der Handelskammer des Großherzogtums Luxemburg von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden.“

Diese Klausel kann durch eine oder mehrere der folgenden Bestimmungen ergänzt werden:

„Das Schiedsgericht besteht aus einem/drei Schiedsrichter(n).“

„Das auf diesen Vertrag anwendbare Recht ist das (...) Recht.“

„Die Verfahrenssprache ist (...)“

„Der Ort des Schiedsverfahrens ist (...)“

B) OPTIONEN

1. Ausschluss der Bestimmungen über Eilmaßnahmen:

Wenn nach dem Willen der Parteien die Bestimmungen zum Eilschiedsrichterverfahren nicht anwendbar sein sollen, müssen sich die Parteien ausdrücklich gegen deren Anwendbarkeit entscheiden, indem sie der unter A) aufgeführten Schiedsklausel die folgende Bestimmung hinzufügen:

„Die Bestimmungen zum Eilschiedsrichterverfahren finden keine Anwendung.“

2. Vereinfachtes Verfahren:

Die Schiedsgerichtsordnung sieht für Streitigkeiten von begrenzter finanzieller Bedeutung (Streitwert bis zu 1.000.000,- EUR) ein vereinfachtes Verfahren vor.

a) Wenn nach dem Willen der Parteien die Verfahrensordnung zum vereinfachten Verfahren nicht anwendbar sein soll, müssen sich die Parteien ausdrücklich gegen deren Anwendbarkeit entscheiden, indem sie der unter A) aufgeführten Schiedsklausel die folgende Bestimmung hinzufügen:

„Die Bestimmungen der Schiedsgerichtsordnung zum vereinfachten Verfahren finden keine Anwendung.“

b) Wenn die Parteien das vereinfachte Verfahren anwenden wollen, und zwar unabhängig vom Streitwert oder bis zu einer höheren als der in der Schiedsgerichtsordnung festgelegten Grenze, müssen sie sich ausdrücklich für die Anwendung des vereinfachten Verfahrens entscheiden, indem sie der unter A) aufgeführten Schiedsklausel die folgende Bestimmung hinzufügen:

„Die Parteien vereinbaren gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Schiedsgerichtsordnung, dass die Verfahrensordnung zum vereinfachten Verfahren (unabhängig vom Streitwert / unter der Voraussetzung, dass der Streitwert (...) nicht übersteigt) Anwendung findet.“

Luxembourg Arbitration Center

7 rue Alcide de Gasperi

L-1615 Luxemburg

Tel.: (+352) 42 39 39-1

E-Mail: arbitrage@cc.lu

www.cc.lu